



**Besondere Einkaufsbedingungen
Bereich Beschaffung Allgemein
für Rahmenbestellungen von Planungsleistungen
und Leistungen beratender Ingenieure (ohne Bau)
(Stand 06.2018)**



[Inhaltsverzeichnis](#)

1	Geltung der Vertragsbedingungen / Vertragsbestandteile	2
2	Bestimmungen zur Leistungserbringung	2

Besondere Einkaufsbedingungen Bereich Beschaffung Allgemein für Rahmenbestellungen von Planungsleistungen und Leistungen beratender Ingenieure (ohne Bau) (Stand 06.2018)

1 Geltung der Vertragsbedingungen / Vertragsbestandteile

1.1

Diese Bedingungen ergänzen:

- die Allgemeinen Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein,
- die Allgemeinen Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein für Planungsleistungen und Leistungen beratender Ingenieure sowie
- die Allgemeinen Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein für Rahmenbestellungen. Sie gelten nicht für Planungsleistungen und Beratungsleistungen bei Bauobjekten.

1.2

Vertragsbestandteile sind – soweit vorhanden und nicht abweichend vereinbart – in der nachstehenden Reihenfolge:

1.3

- das Bestellschreiben Einzelabruf von MAN

1.3.1

- das Rahmenbestellschreiben von MAN

1.3.2

- das bzw. die Verhandlungsprotokolle in ihrer zeitlichen Reihenfolge

1.3.3

- diese Besonderen Einkaufsbedingungen

1.3.4

- die Allgemeinen Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein für Rahmenbestellungen

1.3.5

- die Allgemeinen Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein für Planungsleistungen und Leistungen beratender Ingenieure mit den dort ab Ziffer 1.2.4 aufgeführten weiteren Vertragsbestandteilen

2 Bestimmungen zur Leistungserbringung

Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen und zweckmäßigen Leistungen, Aufgaben und Pflichten zu erfüllen, die für die Erreichung des mit dem Einzelabruf definierten Planungs- / Beratungsziels notwendig sind. Die vom Vertragspartner geschuldeten Leistungen, Aufgaben und Pflichten umfassen deshalb auch alle in dem Einzelabruf nicht aufgeführten Tätigkeiten, die im durch den Einzelabruf festgelegten Aufgabenbereich des Vertragspartners zur Erreichung des im Einzelabruf definierten Planungs- / Beratungsziels erforderlich sind oder werden